

Brüssel, den 23. Oktober 2026
(OR. en)

14846/26

EF 276
ECOFIN 1355
DELECT 166

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7016 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.10.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die vereinfachte Berechnung der Risikomarge

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7016 final.

Anl.: C(2026) 7016 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2026
C(2026) 7016 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.10.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die
vereinfachte Berechnung der Risikomarge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG¹ (im Folgenden „Solvabilität-II-Richtlinie“) hat der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens der Summe aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge zu entsprechen. Mit der Risikomarge soll sichergestellt werden, dass ein Unternehmen über genügend Vermögenswerte verfügt, um seine Verpflichtungen bei Bedarf sicher auf einen anderen Versicherer zu übertragen, ohne die Versicherungsnehmer zu gefährden. In Artikel 77 Absatz 5 der Solvabilität-II-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2025/2² geänderten Fassung ist festgelegt, dass die Formel für die Berechnung der Risikomarge einen exponentiellen und zeitabhängigen Faktor für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung enthält. Ziel der Einführung dieser neuen Komponente ist es, die Sensitivität der Risikomarge gegenüber Zinsänderungen bei langfristigen Verbindlichkeiten zu verringern.

Gemäß der Befugnisübertragung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d der Solvabilität-II-Richtlinie wird mit Artikel 37 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission³ (im Folgenden „Delegierte Verordnung Solvabilität II“) in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 der Kommission⁴ geänderten Fassung diese neue Komponente in die Formel für die Berechnung der Risikomarge aufgenommen und der Wert dieses zeitabhängigen Faktors auf 96 % festgesetzt, wobei er für jedes Prognosejahr bis zu einer vorgeschriebenen Untergrenze von 50 % sinkt.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Risikomarge anhand vereinfachter Methoden berechnen, bei denen die Komponenten dieser Formel angenähert werden. In Artikel 58 der Delegierten Verordnung Solvabilität II sind die Spezifikationen für die vereinfachte Berechnung der Risikomarge festgelegt. Dieser Artikel muss geändert werden, um die Kohärenz mit den oben genannten Änderungen von Artikel 77 Absatz 5 der Solvabilität-II-Richtlinie und von Artikel 37 Absatz 1 der Delegierten Verordnung Solvabilität II zu gewährleisten.

Artikel 58 der Delegierten Verordnung Solvabilität II beruht auf der der Kommission mit Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b der Solvabilität-II-Richtlinie übertragenen Befugnis, von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche

¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>).

² Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/35/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 der Kommission vom 29. Oktober 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf versicherungstechnische Rückstellungen, langfristige Garantien, Eigenmittel, das Aktienrisiko, das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, andere Kapitalanforderungen nach der Standardformel, die Meldung und Offenlegung, die Verhältnismäßigkeit und die Solvabilität der Gruppe (ABl. L, 2026/269, 18.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/269/oj).

Altersversorgung (EIOPA) ausgearbeitete technische Regulierungsstandards für vereinfachte Berechnungsmethoden zu erlassen. Diese Befugnis wurde 2015 zum ersten Mal in Anspruch genommen, als die Delegierte Verordnung Solvabilität II gemäß dem in Artikel 301b Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgeschriebenen Verfahren erlassen wurde. Nach diesem Verfahren sollten bis zum 24. Mai 2016 erlassene technische Regulierungsstandards in der Folge in Form delegierter Rechtsakte der Kommission gemäß Artikel 301a angenommen werden. Alle Änderungen nach diesem Datum sollten gemäß Artikel 301b Absatz 1 Satz 2 im Wege technischer Regulierungsstandards erlassen werden. Daher wird mit dem vorliegenden technischen Regulierungsstandard Artikel 58 der Delegierten Verordnung Solvabilität II geändert.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die EIOPA führte zwischen dem 9. Oktober 2025 und dem 5. Januar 2026 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des technischen Regulierungsstandards zur Änderung der Delegierten Verordnung Solvabilität II durch. Am 10. Dezember 2025 fand eine Veranstaltung für Interessenträger statt, um das Konsultationspapier zu erörtern. Ein Interessenträger gab im Rahmen der Konsultation eine Rückmeldung ab. Auf der Grundlage dieser Rückmeldung wurde der Geltungsbeginn geändert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die vorliegende delegierte Verordnung wird gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b der Solvabilität-II-Richtlinie erlassen.

Artikel 58 der Delegierten Verordnung Solvabilität II wird geändert, um die Kohärenz mit der aktualisierten Formel für die Risikomarge gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Delegierten Verordnung Solvabilität II in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 der Kommission geänderten Fassung zu gewährleisten.

Bei der vereinfachten Methode zur Berechnung der Risikomarge gemäß Artikel 58 Buchstabe b der Delegierten Verordnung Solvabilität II wird auf die Komponenten der Formel zur Berechnung der Risikomarge gemäß Artikel 37 Absatz 1 dieser Verordnung verwiesen. Da in diese Formel eine neue zeitabhängige Komponente aufgenommen wurde, wird der Wortlaut von Artikel 58 Buchstabe b geändert, um der neuen Struktur der Formel Rechnung zu tragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.10.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die vereinfachte Berechnung der Risikomarge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)⁵, insbesondere auf Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 37 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission⁶ festgelegte Formel für die Berechnung der Risikomarge von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird mit Wirkung vom 30. Januar 2027 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 der Kommission⁷ geändert. Um sicherzustellen, dass die in Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegten Methoden für die vereinfachte Berechnung der Risikomarge mit den Änderungen der Formel in Artikel 37 Absatz 1 dieser delegierten Verordnung im Einklang stehen, muss Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geändert werden.
- (2) Die vorliegende Verordnung stützt sich auf den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgelegt wurde.
- (3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des

⁵ ABL L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABL L 12 vom 17.1.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/35/oj).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 der Kommission vom 29. Oktober 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf versicherungstechnische Rückstellungen, langfristige Garantien, Eigenmittel, das Aktienrisiko, das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, andere Kapitalanforderungen nach der Standardformel, die Meldung und Offenlegung, die Verhältnismäßigkeit und die Solvabilität der Gruppe (ABL L, 2026/269, 18.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/269/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt.

- (4) Der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung sollte bis zum Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2026/269 verschoben werden.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Artikel 58 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Methoden, bei denen die in der Formel in Artikel 37 Absatz 1 enthaltene Summe ohne getrennte Berechnung der Summanden dieser Summe angenähert wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 30. Januar 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.10.2026

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).